

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837

9 (1.5.1837)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 1. May 1837.

Verordnung.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem die halben Kronenthaler von den meisten Nachbarstaaten gänzlich außer Cours gesetzt worden sind, haben Wir Uns überzeugt, daß mit Beibehaltung ihres bisherigen Cours-Werthes von 1 fl. 21 kr. sehr wesentliche Nachtheile für das Großherzogthum verbunden seyn würden.

Diese Nachtheile können indeß schon durch Herabsetzung des Cours-Werthes auf 1 fl. 20 kr. beseitigt werden, da nach angestellten Untersuchungen ein halber Kronenthaler im Verhältniß zu den ganzen Brabanter-Thalern vollkommen diesen Werth hat.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Cours-Werth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staats-Cassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht cursfähig sind, werden bei den Großherzoglichen Staats-Cassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2. Unserer Verordnung vom 6. dieses auch hinsichtlich der nicht cursfähigen Viertels-Kronenthaler.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. April 1837.

L e o p o l d.

v. B ö c k h.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom Heutigen, die Abwürdigung der halben Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

- 1) Die Großherzoglichen Ober- und Bezirksämter haben für die unverzügliche Bekanntmachung der Verordnung in allen Gemeinden ihres Bezirks, die Großherzoglichen Kreisregierungen für die gleichbaldige Publikation durch die Anzeigebblätter Sorge zu tragen.
- 2) Alle Großherzoglichen Bezirks-Cassen, denen — wie den Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern — untere Erhebungsbehörden untergeben sind, haben diese zur gleichbaldigen Auslieferung der in ihren Cassen vorfindlichen halben Kronenthaler zu 1 fl. 21 kr. anzuweisen.
- 3) Alle Großherzoglichen Staats-Cassen haben die beim Empfang des Regierungsblattes bei ihnen selbst vorfindlichen halben Kronenthaler aufzunehmen.
- 4) Staats-Cassen, die ihre Ueberschüsse an eine andere Casse abzuliefern pflegen, haben die nach Satz 3. bei ihnen vorfindlichen halben Kronenthaler sogleich, und im Fall sie selbst noch nach Satz 2. Auslieferungen unterer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, binnen 8 Tagen mit diesen Auslieferungen an die Casse abzusenden, der sie sonst ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten dafür Bescheinigung nach dem seitherigen Curswerthe von 1 fl. 21 kr.
- 5) Staats-Cassen, die ihre Ueberschüsse nicht an andere Cassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Satz 3. verzeichneten halben Kronenthalern der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen und von ihr die Abgangsdecretur zu 1 kr. per Stück zu gewärtigen.

Karlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. B ö c k h.

vd. Pfeilsticker.

Nro. 2844.

Vorstehende, in dem Regierungsblatt Nro. XIV. enthaltene höchste Verordnung, sowie die zum Vollzug derselben von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen erlassene Verfügung, werden anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die in ihren Cassen sich vorfindenden

halbe Kronenthaler sogleich zu constatiren, und mit dem ersten Packwagen an die Großherzogliche General-Post-Casse einzusenden, welche solche nach dem bisherigen Curswerthe zu 1 fl. 21 kr., bei späterer Einsendung aber nur nach dem herabgesetzten Curs zu 1 fl. 20 kr. noch annehmen wird.

Carlsruhe den 30. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 2757.

Die Prüfung der Forderungszettel vor ihrer Aufnahme in die Ausgab-Consignationen betreffend.

In der General-Berordnung vom 22. Juni 1836 Nro. 3402. ist durch den §. 5. vorgeschrieben, daß alle Forderungszettel, welche der Berrechner nicht selbst ausstellt, vor ihrer Aufnahme in die Ausgab-Consignation von demselben genau geprüft, und nöthigenfalls moderirt oder erläutert werden sollen; auch daß zum Beweis hiervon, jedesmal das Vidit des Berrechners beizusetzen ist.

Man hat jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß Verdienstzettel Behufs der zu ertheilenden Ausgab-decretur hierher vorgelegt werden, bei welchen nicht einmal die Richtigkeit der geleisteten Arbeit beurkundet, vielweniger die den Berrechnern obliegende Prüfung, ob die angelegten Preise zu der gefertigten Arbeit nach dem Ortsgebrauch in einem billigen Verhältnisse stehen, vorgenommen wurden. Da durch diese oberflächliche und ordnungswidrige Geschäftsbehandlung die Ertheilung der Zahlungsanweisungen unnöthiger Weise verzögert wird, so sieht man sich veranlaßt, die genaue Befolgung der obgedachten Berordnung mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß die Unterlassung derselben mit einer angemessenen Ordnungsstrafe wird gerügt werden.

Carlsruhe den 27. April 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

Nro. 2769.

Die Einführung neuer Impressen Behufs der Budgetgemäßen Darstellung der bei den Großherzoglichen Local-Post-Anstalten vorkommenden Lasten und Verwaltungskosten betreffend.

Um die bei den Großherzoglichen Localpostanstalten vorkommenden Lasten und Verwaltungskosten mit dem bei dem Staats-Budget der Großherzoglichen Post-Administration angenommenen Rubrikensystem vollkommen in Einklang zu setzen, findet man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Das mit der diesseitigen Verfügung vom 22. Juni v. J. Nro. 3402. in der Beilage A. enthaltene Formular wird hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Ausgabstitel mit dem Schlusse des 3. Quartals, resp. mit Beendigung des auf dieses Quartal sich beziehenden Rechnungswesens, ausser Wirksamkeit gesetzt; dagegen sind vom 4. Quartal des laufenden Etatsjahrs an alle Lasten und Verwaltungskosten in den Ausgab-Consignationen, in nachstehender Reihenfolge aufzuführen:

- I. Besoldungen der als Staatsdiener angestellten Beamten.
- II. Gehalte für Dienstgehülfen der Postämter.
- III. Gehalte und Lantien der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.
- IV. Gehalte des untern Hülfspersonals.
- V. Bureaukosten und Packmaterial.
- VI. Transportkosten.
- VII. Reparaturkosten.
- VIII. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.
- IX. Fremdes Transitporto.
- X. In Abgang decretirtes Porto.

Man gewärtiget, daß sämtliche Groß. Post-Anstalten sich bei Aufstellung der Ausgabverzeichnis, sowie bei Fertigung der Rechnungs-Abschlüsse genau an obiges Rubriken-system halten werden. Karlsruhe den 28. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 2845.

Die Errichtung des Controllbureaus bei diesseitiger Stelle betreffend. In der Generalverordnung vom 22. Juni 1836. Nro. 3402. über die Errichtung des Controllbureaus der diesseitigen Stelle, ist §. 1. verfügt, daß die Einsendung der Retourbriefe, sowie die Bestellung der Dienst-Impressen unmittelbar an obgedachtes Bureau zu geschehen habe; demungeachtet wurden bisher die Verzeichnisse mit Retourbriefen, sowie die Bestellungen von Impressen, bei der diesseitigen Stelle eingereicht. Man sieht sich daher veranlaßt, obige Vorschrift hiermit in Erinnerung zu bringen, und erwartet zugleich, daß dagegen alle übrige Geschäftsvorlagen, und zwar insbesondere die Quartals-Consignationen, die Beantwortung von Revisionserinnerungen, die Einsendung der Amtsrechnungen, der Extrapostbücher etc., welche bisher ganz ordnungswidrig theils an die Postrechnungs-Revision, theils an das Controllbureau eingeschendet worden sind, künftig jedesmal unmittelbar an die diesseitige Stelle vorschriftsmäßig eingeschendet werden. Hiervon sind allein Bestellungen von Postmonturen, sowie von Dienst-Requisiten ausgenommen, welche sich die contractmäßig aufgestellten Posthalter auf ihre Kosten anzuschaffen haben, und welche auch fernerhin unmittelbar an das Controllbureau der diesseitigen Stelle zu richten sind.

Karlsruhe den 30. April 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

